

Landes-Kanu-Verband Berlin e.V.



Satzung

Stand 07.03.2024

Der LKV Berlin fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Personenstände ‚divers‘ und ‚keine Angabe‘. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V.

§ 1	Name und Sitz; Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3	Mitglieder / Förderer	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5	Beitrag und Umlagen	6
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7	Organe	7
§ 8	Verbandstag	7
§ 9	Verbandsausschuss	8
§ 10	Mitgliederversammlungen	8
§ 11	Vorstand	10
§ 12	Spruch- und Schlichtungskammer	11
§ 13	Kanujugend	12
§ 14	Kassenprüfungsausschuss	12
§ 15	Beschlüsse	12
§ 16	Ordnungen	13
§ 17	Auflösung	14
§ 18	Beschluss, Inkrafttreten und Änderung der Satzung	14

Satzung des Landes-Kanu-Verbandes Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. (LKV Berlin).
Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der LKV Berlin ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg.
Der Gerichtsstand ist Berlin.
3. Er ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) seit 1914
und des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der LKV Berlin pflegt als Fachverband im LSB den Kanusport in allen seinen
Sparten als Wettkampf- und Breiten-, Freizeit- und Gesundheits- sowie
Behindertensport.
Er organisiert und führt Wettkämpfe und Veranstaltungen durch.
Der Sport ist am Amateurstatus ausgerichtet.
Die Jugendarbeit genießt höchste Priorität.
2. Zu diesem Zwecke tritt der LKV Berlin für die kanusportliche Nutzung aller
geeigneten Gewässer unter besonderer Beachtung des Natur- und
Umweltschutzes ein.
3. Der LKV Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung und Ausübung des
Sports sowie durch die Vertretung seiner Mitgliedsvereine.
Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen und ist daher in diesem Sinne
selbstlos tätig.
Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und dürfen keinen
wirtschaftlichen Nutzen aus ihrer Tätigkeit ziehen.
Der Verband darf nichtsteuerbegünstigte Mitgliedsvereine oder Mitgliedsvereine,
welchen die Gemeinnützigkeit aberkannt worden ist, nicht mit Rat und Tat
fördern.
Das schließt aber die Erbringung von Leistungen für diese Mitglieder gegen
angemessenes Entgelt nicht aus.
Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Durch Beschluss des Präsidiums kann Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der nach den ertragsteuerlichen Regelungen steuerfrei bleibenden Grenzen gewährt werden oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages ein Entgelt für bestimmte Tätigkeiten gezahlt werden.
5. Der LKV Berlin bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf dem Boden der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verband räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Die ungestörte Sportausübung ist oberste Grundlage der Verbandsgemeinschaft. Der LKV Berlin tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich von diesen Bestrebungen distanzieren. Mitglieder rassistisch und/oder fremdenfeindlich organisierter Organisationen können nicht Mitglied im LKV Berlin sein.
7. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.
8. Der LKV Berlin fühlt sich besonders dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet. Durch Aufklärung, präventive Maßnahmen und Hinsehen sind alle Mitglieder sowie ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter gehalten, diesem Schutzgedanken Rechnung zu tragen.
9. Der LKV Berlin lehnt Doping ab und verfolgt und ächtet konsequent Verstöße. Maßgeblich ist das nationale Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping-Agentur. Durch geeignete Maßnahmen wie z. B. umfassende und frühzeitige Schulungen aller Sportler soll der Einnahme leistungssteigernder Substanzen vorgebeugt werden.

§ 3 Mitglieder / Förderer

1. Mitglieder des LKV Berlin sind Mitgliedsvereine (Kanuvereine und -abteilungen) sowie Einzel- und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder müssen grundsätzlich ihren Sitz in Berlin haben.
2. Einzelmitglieder sind:
 - a) natürliche Personen und
 - b) Schulen und Institutionen,die den Status eines Einzelmitgliedes erhalten und einer besonderen Beitragsregelung unterliegen. Die Gesamtheit der Einzelmitglieder wird innerhalb

des LKV Berlin wie ein Mitgliedsverein behandelt und durch eine von ihr für vier Jahre gewählte Obperson vertreten.

3. Alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 der Satzung sowie die ordentlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine sind berechtigt, an den Veranstaltungen des LKV Berlin teilzunehmen. Sie werden durch die Mitgliedschaft im LKV Berlin zu Anschlussmitgliedern des DKV; das gilt nicht für die außerordentlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine sowie die Einzelmitglieder werden zu Anschlussmitgliedern des LSB.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den LKV Berlin besonders verdient gemacht haben und nach der Ehrenordnung durch den Verbandstag zu solchen ernannt wurden.
5. Förderer erbringen einen erheblichen Beitrag in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen zur Förderung des Berliner Kanusports, ohne dadurch Mitglied zu werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im LKV Berlin kann nur nach Antrag in Textform erworben werden.
2. Alle Mitglieder erkennen rechtsverbindlich die Satzung des LKV Berlin und seine neben der Satzung existierenden Ordnungen sowie die Rechtsordnung und Satzung des DKV an.
Den Mitgliedsvereinen obliegt dabei die Pflicht, diese auch für ihre Mitglieder bindend zu machen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz verpflichtet.
3. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium zunächst zur Probe. Die Probezeit bis zum endgültig über die Aufnahme entscheidenden Verbandstag/Verbandsausschuss beträgt mindestens zehn Monate. Während der Probezeit hat das Mitglied kein Stimmrecht. Die Probeaufnahme ist den Mitgliedern mitzuteilen.
4. Verweigert das Präsidium die Probeaufnahme, so kann innerhalb von drei Monaten Widerspruch bei der Spruch- und Schlichtungskammer eingelegt werden. Die Kammer entscheidet dann endgültig über die Probeaufnahme.
5. Der LKV Berlin führt personenbezogene Daten in elektronischen Listen zu sportlichen und Verwaltungszwecken; eine Weitergabe ist nicht gestattet und die gesetzlichen Vorschriften und Regelungen des Datenschutzes in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

§ 5 Beitrag und Umlagen

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag an den LKV Berlin zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit mit mindestens zwei Drittel Mehrheit auf dem Verbandstag zu beschließen ist. Über Ermäßigungsanträge entscheidet das Präsidium. Einzelmitglieder haben den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat eine Umlage zu leisten, wenn ein außerordentlicher und unvorhergesehener Finanzbedarf entstanden ist oder zu entstehen droht. Ein Umlagebeschluss kann nur auf dem Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.
3. Von der Beitrags- und Umlagepflicht ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem LKV Berlin bis zu einem vom Vorstand festgelegten Termin eines jeden Jahres ihre Mitglieder namentlich zu melden. Diese Meldung dient u. a. der Festlegung der Delegiertenzahl und als Grundlage für die Beitrags- und Umlageberechnung.
5. Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz erfolgter Mahnung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte, an Sportveranstaltungen des LKV Berlin teilzunehmen; ebenfalls ruht das Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
 - a. Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen verbandsschädigenden Verhaltens, eines Verstoßes gegen die Interessen des Verbands oder unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. wegen einer Mitgliedschaft in rassistisch und/oder fremdenfeindlich organisierten Organisationen entsprechend § 2 Abs. 5
 - f. wegen Verstößen gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Abs.6 und Abs.7ausgeschlossen werden.
Ein Ausschlussbeschluss kann nur auf dem Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.

Die Entscheidung ist verbandsintern endgültig. Dem betroffenen Mitglied ist in jedem Punkte des Verfahrens ausreichend Gelegenheit zur Verteidigung einzuräumen. Die Spruch- und Schlichtungskammer kann vor der Entscheidung des Verbandstages angerufen werden. Das Verfahren ruht bis zur Stellungnahme der Kammer.

4. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Verbandsvermögen, soweit er nicht die eingezahlten Darlehen und/oder den Zeitwert der geleisteten Sacheinlagen des ausscheidenden Mitgliedes betrifft.

§ 7 Organe

Die Organe des LKV Berlin sind:

- a) Verbandstag
- b) Verbandsausschuss
- c) Vorstand
- d) Spruch- und Schlichtungskammer.

§ 8 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des LKV Berlin. Er besteht aus den Delegierten der Mitglieder und drei Delegierten der Kanujugend mit Stimmrecht sowie den Vorstandsmitgliedern und allen Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5 durch deren Delegierte ausgeübt.
Es entfallen:

bis 25 beitragspflichtige Mitglieder im Mitgliedsverein	1 Delegierter
bis 50 beitragspflichtige Mitglieder im Mitgliedsverein und für jede weiteren angefangenen	2 Delegierte
50 beitragspflichtigen Mitglieder im Mitgliedsverein	1 Delegierter.
3. Stimmbündelung und/oder Stimmübertragung sind zulässig. Bei der Stimmbündelung kann ein Splitting der von einer Person abzugebenden Stimmen erfolgen. Die Stimmübertragung kann nur mit schriftlicher, auf den jeweiligen Verbandstag begrenzter Vollmacht und nur auf ordentliche Mitglieder eines Mitgliedsvereins des LKV Berlin erfolgen.
4. Der ordentliche Verbandstag hat sich u. a. mit nachstehenden Punkten zu befassen:
 - Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortleiter sowie dem Kassenbericht
 - Bericht des Kassenprüfungsausschusses

- Wahl eines Wahlleiters, der die Entlastungen für die Periode zwischen zwei ordentlichen Verbandstagen sowie ggf. die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes leitet
- Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
- ggf. Wahl zweier Präsidiumsmitglieder
- ggf. Wahl der Ressortleiter, der Spruch- und Schlichtungskammer sowie der Ausschüsse
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss ist die regelmäßige Mitgliederversammlung des LKV Berlin. Er besteht mit allen Rechten aus den Vorsitzenden oder Delegierten der Mitgliedsvereine, der Obperson der Einzelmitglieder oder deren Vertretern und den Vertretern der Kanujugend mit Stimmrecht sowie den Vorstands- und Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Für die Ermittlung und die Ausübung des Stimmrechts der Mitglieder gelten § 8 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.
3. Der Verbandsausschuss ist zuständig für alle Verbandsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeitsbereiche des Verbandstages oder des Präsidiums fallen. Der Verbandsausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse des Verbandstages zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen sind der Verbandstag und der Verbandsausschuss.
2. Es nehmen an den Mitgliederversammlungen des Weiteren teil, in ihrer Verbandsfunktion ohne Stimmrecht aber mit allen anderen Rechten: Die Mitglieder der Spruch- und Schlichtungskammer, des Kassenprüfungsausschusses und nur für die jeweilige Angelegenheit die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie bestellte Berichterstatter. Über Ausnahmen entscheidet die Versammlung.
3. Der ordentliche Verbandstag ist innerhalb des 1. Quartals eines jeden Jahres, der Verbandsausschuss mindestens einmal pro Jahr abzuhalten.
4. Der Verbandsausschuss oder der außerordentliche Verbandstag sind auch einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder mehr als 10 vom Hundert der Delegierten (maximale Delegiertenstimmzahl) dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

5. Die Einberufung und Versammlungsleitung des ordentlichen Verbandstages/ Verbandsausschusses erfolgen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle in der angegebenen Reihenfolge durch den 1. Vizepräsidenten, 2. Vizepräsidenten oder Schatzmeister. Die Einberufung hat in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, diese sind für ordentliche Verbandstage spätestens fünf Wochen, für andere Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
6. In außergewöhnlichen Fällen, z. B. bei Verhinderung, Weigerung oder Rücktritt des Präsidiums oder zur Abwendung eines Nachteils des Verbandes kann ein außerordentlicher Verbandstag auch durch den Vorsitzenden der Spruch- und Schlichtungskammer einberufen werden, der dann auch Versammlungsleiter ist.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem spätesten Einberufungstermin in Textform und begründet bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Dringlichkeits- und Initiativanträge müssen in Textform und Anträge zur vorgelegten Tagesordnung können formlos gestellt werden.
8. In der „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des LKV Berlin“ wird der Ablauf der Mitgliederversammlungen geregelt.
9. Die „maximale Delegiertenstimmzahl“ setzt sich zusammen aus den Stimmen der Delegierten der Mitglieder und drei der Kanujugend.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
11. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
12. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem Präsidium
den Ressortleitern.
2. Das Präsidium wird gebildet aus:
dem Präsidenten
dem 1. Vizepräsidenten
dem 2. Vizepräsidenten
dem Schatzmeister.
3. Die Anzahl, die Bezeichnung und die Aufgabengebiete der Ressortleiter werden vom Verbandstag festgelegt. Dabei sind mindestens die Aufgabenschwerpunkte Jugendarbeit und Kinderschutz zu berücksichtigen. Auf Antrag erfolgen die Bestimmung neuer Ressorts, die Auflösung bestehender Ressorts und/oder die anderweitige Zuordnung von Aufgabengebieten durch den Verbandstag. Die Ressortleiter leiten verantwortlich die Ressorts.
4. Vorstandsmitglieder können, im Einvernehmen mit dem Vorstand, für bestimmte fortwährende Fachgebiete Referenten und zur Erledigung bestimmter begrenzter Aufgaben Beauftragte ernennen. Referenten und Beauftragte gehören nicht zum Vorstand. Sie haben nur dann in Vorstandssitzungen alle Rechte und nehmen auf Einladung oder Antrag an diesen teil, wenn es unmittelbar ihren Bereich betrifft. Ein Referent vertritt den Ressortleiter bei dessen Verhinderung.
5. Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder in Verbindung miteinander, wobei im Verhinderungsfalle immer von der Reihenfolge Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident, Schatzmeister ausgegangen wird. Für bestimmte Aufgaben, mit Ausnahme finanzieller Geschäfte, kann die Vertretungsbefugnis durch Präsidiumsbeschluss auf ein Präsidiumsmitglied übertragen werden.
6. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben. Der Vorstand hat im Sinne der Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsausschusses zu handeln. Er vertritt die Interessen des LKV Berlin. Das Präsidium kann nach Zustimmung des Verbandstages einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser unterliegt nur den Weisungen des Präsidiums. Sein Aufgabenbereich wird ebenfalls im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Eine Personalunion mit einem ehrenamtlichen Vorstandsamt ist nicht möglich.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag für vier Jahre gewählt, gerechnet von Verbandstag zu Verbandstag. Sie müssen dem LKV Berlin angehören. Die Wahl des Präsidenten und des 2. Vizepräsidenten erfolgt in den Jahren mit durch vier ohne Rest teilbaren Jahreszahlen. Die Wahl des 1. Vizepräsidenten und des Schatzmeisters erfolgt in den dazwischen liegenden

Jahren mit gerader Jahreszahl. Abweichend davon wird der Ressortleiter Jugend von der Kanujugend gewählt; andernfalls erfolgt die Wahl des Ressortleiters vom Verbandstag.

8. Personalunion zwischen Vorstandsämtern ist zulässig; ausgenommen sind Präsidiumsmitglieder. Bei Personalunion hat das Vorstandsmitglied trotzdem nur eine Stimme.
9. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet auch durch Niederlegung des Amtes oder Abwahl. Die Abwahl erfolgt nur durch den Verbandstag, und zwar mit zwei Drittel Mehrheit. Im Falle des Ressortleiters Jugendarbeit kann die Abwahl nur durch einen Jugendverbandstag mit Mehrheit erfolgen.
10. Ist das Amt eines Präsidiumsmitglieds vakant, so erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtsperiode auf dem Verbandstag.
Ist das Amt eines Ressortleiters vakant, so erfolgt auf dem Verbandstag die Wahl für eine Amtsperiode von vier Jahren. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch besetzen.
11. Legt das Präsidium sein Amt nieder, so sind alle Unterlagen sofort dem Vorsitzenden der Spruch- und Schlichtungskammer zu übergeben.
Er hat unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
Die Kammer führt dann bis zur Wahl eines neuen Präsidiums die Geschäfte.

§ 12 Spruch- und Schlichtungskammer

1. Die Spruch- und Schlichtungskammer ist das für Mitglieder, Mitglieder der Mitgliedsvereine, Organe und Funktionsträger des LKV Berlins verbindliche Organ der Verbands- und Schiedsgerichtsbarkeit in allen Verbandsangelegenheiten.
Die Aufgaben und Befugnisse der Kammer ergeben sich aus dieser Satzung sowie der Rechtsordnung des DKV. Die Aufgabenverteilung bestimmt die Kammer selbst.
2. Die Spruch- und Schlichtungskammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Beisitzern, von denen einer Stellvertreter ist, und drei Ersatzbeisitzern.
3. Die Besetzung der Kammer entspricht der Rechtsordnung des DKV, sie nimmt auch die in dieser Rechtsordnung beschriebenen Aufgaben wahr. In Angelegenheiten, die sich auf den LKV-Berlin begrenzen lassen, lehnt sich das Verfahren an die in der Rechtsordnung des DKV vorgesehenen Regelungen an.
4. Die Wahl des Vorsitzenden sowie getrennt davon die der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer erfolgen auf dem Verbandstag für vier Jahre in den Jahren mit durch vier ohne Rest teilbaren Jahreszahlen. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder der Kammer dürfen keine anderen Verbandsfunktionen wahrnehmen.

§ 13 Kanujugend

1. Die Kanujugend ist die Jugendorganisation des LKV Berlin. Durch sie soll den jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Belange selbst zu vertreten, in demokratischer Gepflogenheit in die Strukturen des Kanuverbandes hineinzuwachsen und verantwortlich zu handeln.
2. Die Kanujugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel und führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des LKV Berlin, des Ressorts mit dem Aufgabenschwerpunkt der Jugendarbeit und ihrer Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfungsausschuss

1. Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus drei durch den Verbandstag gewählten Kassenprüfern, von denen jedes Jahr einer für drei Jahre neu gewählt wird. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus oder ist die Position eines Kassenprüfers nicht besetzt, so ist für dessen noch verbleibende Amtsperiode ein neuer Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer dürfen keine anderen Verbandsfunktionen wahrnehmen.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassenführung möglichst alle vier Monate zu prüfen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, Prüfungen jederzeit und unvermutet vorzunehmen sowie bei gegebenem Anlass auch Nachforschungen anzustellen in zurückliegende bereits abgeschlossene Prüfungsperioden. Zur Prüfung gehört es stichprobenartig festzustellen, ob Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß gebucht sind. Die Kassenprüfer sollen darauf achten, ob die Haushaltsmittel wirtschaftlich und zweckentsprechend verwendet wurden.
3. Bei Beanstandungen haben die Kassenprüfer die Pflicht, unverzüglich das Präsidium und bei ungenügender Klärung die nächste Mitgliederversammlung sowie bei Verstößen zum Nachteil des LKV Berlin auch die Spruch- und Schlichtungskammer zu unterrichten.

§ 15 Beschlüsse

1. Für Beschlüsse in Organen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft. Eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen bedeutet daher „Annahme“ und Stimmengleichheit „Ablehnung“. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Die relative Stimmenmehrheit ist bei Wahlen zulässig, bei Sachanträgen zu einem Thema nur nach vorheriger Abstimmung darüber. Auf die Möglichkeit eines

Initiativantrags ist durch den Versammlungsleiter hinzuweisen. Blockwahl und Listenwahl sind zulässig, sofern kein Stimmberechtigter dem vor Beginn der Abstimmung widerspricht. Bei mehr als einem Kandidaten oder Antrag entscheidet die höchste Stimmzahl. Bei wiederholter Stimmgleichheit nach Stichwahl erfolgt ein Losentscheid, bei Sachanträgen bedeutet wiederholte Stimmgleichheit „Ablehnung“.

3. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Wahl gefordert wird, die dann durchzuführen ist.
4. Über die Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und vom entsprechenden Organ genehmigt werden müssen. Ein Beschlussinhalt wird nur durch Niederschrift im Ergebnisprotokoll verbindlich festgelegt. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden veröffentlicht.
5. Abstimmungen, die nicht dem Verbandstag vorbehalten sind (§ 8 Abs. 4, § 16, § 17 und § 18), können auch schriftlich als auch auf elektronischem Weg erfolgen. Für einen wirksamen Beschluss bedarf es der Mehrheit bei einem Antwortquorum von mindestens 50 vom Hundert der maximalen Delegiertenstimmzahl. Die Abstimmung und das Ergebnis sind in das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 16 Ordnungen

1. Die Ordnungen des LKV Berlin sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden beschlossen und geändert:

Die „Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen des LKV Berlin“, die „Ehrenordnung des LKV Berlin“ sowie weitere Ordnungen

- durch den Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit

Die „Geschäftsordnung für den Vorstand des LKV Berlin“ und der „Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes des LKV Berlin“

- durch den Vorstand mit mindestens 75 vom Hundert aller Stimmen der Vorstandsmitglieder
- und bekanntgegeben auf dem Verbandstag/Verbandsausschuss.

Die „Jugendordnung der Kanujugend des LKV Berlin“

- durch den Jugendverbandstag
- und bekanntgegeben auf dem Verbandstag/Verbandsausschuss.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des LKV Berlin kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.
2. Im außergewöhnlichen Falle tatsächlicher oder drohender finanzieller Risiken, die für die Mitglieder eine unzumutbare und unverantwortbare Belastung darstellen würden, ist das Präsidium in Verbindung mit der Spruch- und Schlichtungskammer berechtigt, einen einstimmigen Auflösungsbeschluss zu fassen.
3. Bei der Auflösung des LKV Berlin oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die Darlehen der Mitglieder und/oder den Zeitwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Kanu-Verband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kanusportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Beschluss, Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 07.03.2024 beschlossen und ersetzt die vorhergehende.
2. Sie wird wirksam mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister
3. Die Satzung kann nur durch den Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit geändert werden.

Berlin, 07.03.2024

Dr. Wolfgang Grothaus
[Präsident]

Jörg Heibeck
[1. Vizepräsident]

Anika Roder
[2. Vizepräsidentin]